

Satzung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

23. November 2016

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung der Sparkasse Oder-Spree“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68).

(2) Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege,
2. die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes
5. die Unterstützung amtlich anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege
6. die Förderung der Völkerverständigung

(3) Die Stiftung ist insbesondere als Förderkörperschaft tätig, indem sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beschafft. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

(4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

23. November 2016

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Es ist ertragsbringend, aber nicht spekulativ anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Sparkasse Oder-Spree und Dritter zu, soweit diese dazu bestimmt sind und soweit dies die Zustimmung des Stiftungskuratoriums findet.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Dem Gewährträger bzw. dem Träger der Sparkasse und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Satzung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

23. November 2016

(4) Wenn dem Kuratorium die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung vorgeschlagen werden soll, kann dies nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Der Vorstand erarbeitet eine Förderrichtlinie, die vom Kuratorium zu bestätigen ist.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse zur Verwendung der Stiftungsmittel vor, die dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in Form einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro pro Jahr.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden und ihr Amt ehrenamtlich führen. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums setzen sich wie folgt zusammen:

- der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree,
- vier Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree,
- der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree,
- drei Bürger, wobei der Landkreis Oder-Spree zwei und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) einen Bürger in das Kuratorium entsendet.

Satzung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

23. November 2016

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens zu einer Sitzung im Geschäftsjahr zusammen. Die Einberufung von weiteren Sitzungen ist abhängig von der Anzahl der Beschlussvorlagen und ihrer Dringlichkeit.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Das Kuratorium bestellt den Vorstand der Stiftung.
- (4) Das Kuratorium beschließt über die Förderrichtlinie und über die Verwendung der Stiftungsmittel nach Vorlage durch den Vorstand. Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse auf dem schriftlichen Wege sind unzulässig.
- (6) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Es hat die Jahresrechnung gemäß § 9 Absatz 4 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes jährlich zu beschließen.
- (7) Das Kuratorium beschließt über die Entscheidung des Vorstandes nach § 10.
- (8) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (10) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 9 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Die Buchführung der Stiftung wird der Sparkasse Oder-Spree übertragen. Es gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung.

Satzung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

23. November 2016

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresrechnung sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen. Die Jahresrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

(5) Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist dem Kuratorium, dem Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree und der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree vorzulegen.

(6) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus können im Rahmen des nach der Abgabenordnung Zulässigen freie Rücklagen gebildet werden.

(7) Der Vorstand kann die gemäß Absatz 4 gefertigte Jahresrechnung prüfen lassen.

§ 10

Zweckänderung, Auflösung, Zusammenschluss

(1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Über die Zweckänderung, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung entscheidet das Kuratoriums nach Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Für die Fälle der Zweckänderung und des Zusammenschlusses mit einer anderen Stiftung sind die Vorschriften der §§ 52 bis 68 der Abgabenordnung zu beachten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in dieser Satzung unter § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Über die Anfallsberechtigung beschließt das Kuratorium nach einstimmigen Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung der Stiftung der Sparkasse Oder-Spree

23. November 2016

§ 11 Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers, sofern die Jahresrechnung geprüft wird, ist der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

- (1) Unabhängig der stiftungsrechtlichen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Verschmelzung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 23. November 2016 tritt mit der Anerkennung in Kraft. Damit wird die Satzung vom 17. Dezember 2004 außer Kraft gesetzt.

+++

nachrichtlich:

Die Anerkennung der Stiftung erfolgte mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2004. Die Stiftung wird dort unter dem Aktenzeichen III/7-71-105 geführt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nummer 2 / Jahrgang 16 am 19. Januar 2005.

Die Satzung vom 23. November wurde mit Schreiben vom 15.12.2016 vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg genehmigt.